Bundesgesetzblatt

1957

Teil I

Z 5702 AX

1978	Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1978	Nr. 68

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bitte beachten Sie den Hinweis für Abonnenten auf Seite 1972 dieser Ausgabe.

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films

Vom 11. Dezember 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1047), geändert durch Artikel 287 Nr. 46 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Filmabgabe wird bis zum 30. Juni 1979 erhoben."

2. § 22 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

   „Nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 und 2 können die in Satz 2 bestimmten Beträge anteilig für einzelne Monate im Haushalt festgelegt werden."

3. § 25 erhält folgende Fassung:

   „§ 25

   Einstellung der Förderungshilfen

   (1) Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 30. Juni 1978 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstaufgeführt oder im Falle des § 13 von

der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist und von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat erhalten hat. Förderungshilfen nach den §§ 14 bis 17 werden letztmalig für das zweite Vierteljahr 1979 gewährt.

(2) Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 können nur bis zum 30. September 1980 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 30. September 1983. Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach § 14 können nur bis zum 30. September 1979 gestellt werden. Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 15 bis 17 können nur bis zum 31. März 1979 gestellt werden.

(3) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderungshilfen für Spielfilme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Anstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nimmt die verbleibenden Aufgaben der Anstalt wahr."

4. § 28 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Für Referenzfilme mit Erstaufführung im ersten Halbjahr 1978 endet die Ausschlußfrist des § 7 Abs. 10 Satz 1 am 31. Dezember 1978."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. Dezember 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Gesetz zur Durchführung der Zweiten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts

Vom 13. Dezember 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) In der Urkunde sind anzugeben

   1. die Gründer;
   2. der Nennbetrag, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien, die jeder Gründer übernimmt;
   3. der eingezahlte Betrag des Grundkapitals."

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

   „4. die Nennbeträge der Aktien und die Zahl der Aktien jeden Nennbetrags sowie, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien und die Zahl der Aktien jeder Gattung;".

   bb) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

   „5. ob die Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen ausgestellt werden;

   6. die Zahl der Mitglieder des Vorstands oder die Regeln, nach denen diese Zahl festgelegt wird."

2. § 24 erhält folgende Fassung:

   „§ 24

   Umwandlung von Aktien

   Die Satzung kann bestimmen, daß auf Verlangen eines Aktionärs seine Inhaberaktie in eine Namensaktie oder seine Namensaktie in eine Inhaberaktie umzuwandeln ist."

3. In § 26 Abs. 1 werden nach dem Wort „Aktionär" die Worte „oder einem Dritten" eingefügt.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Soll die Gesellschaft einen Vermögensgegenstand übernehmen, für den eine Vergütung gewährt wird, die auf die Einlage eines Aktionärs angerechnet werden soll, so gilt dies als Sacheinlage."

   b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2) Sacheinlagen oder Sachübernahmen können nur Vermögensgegenstände sein, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist; Verpflichtungen zu Dienstleistungen können nicht Sacheinlagen oder Sachübernahmen sein."

   c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

   d) In Absatz 3 (bisher Absatz 2) werden die Worte „Ohne diese Festsetzung" ersetzt durch die Worte „Ohne eine Festsetzung nach Absatz 1".

5. § 34 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „In dem Bericht ist der Gegenstand jeder Sacheinlage oder Sachübernahme zu beschreiben sowie anzugeben, welche Bewertungsmethoden bei der Ermittlung des Wertes angewandt worden sind."

6. § 36 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

7. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

   „§ 36 a

   Leistung der Einlagen

   (1) Bei Bareinlagen muß der eingeforderte Betrag (§ 36 Abs. 2) mindestens ein Viertel des Nennbetrags und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen.

   (2) Sacheinlagen sind vollständig zu leisten. Besteht die Sacheinlage in der Verpflichtung, einen Vermögensgegenstand auf die Gesellschaft zu übertragen, so muß diese Leistung innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu bewirken sein. Der Wert muß dem Nennbetrag und

bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch dem Mehrbetrag entsprechen."

8. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 36 Abs. 2" eingefügt „und des § 36 a".

9. In § 52 Abs. 10 wird die Verweisung auf § 27 Abs. 2 durch eine Verweisung auf § 27 Abs. 3 ersetzt.

10. Zu Beginn des Dritten Teils wird nach der Überschrift „Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter" folgender § 53 a eingefügt:

„§ 53 a

Gleichbehandlung der Aktionäre

Aktionäre sind unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln."

11. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Keine Zeichnung eigener Aktien; Aktienübernahme für Rechnung der Gesellschaft oder durch ein abhängiges oder in Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen

(1) Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen.

(2) Ein abhängiges Unternehmen darf keine Aktien der herrschenden Gesellschaft, ein in Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen keine Aktien der an ihm mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines bei einer bedingten Kapitalerhöhung eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechts übernehmen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift macht die Übernahme nicht unwirksam.

(3) Wer als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines bei einer bedingten Kapitalerhöhung eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechts eine Aktie für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens übernommen hat, kann sich nicht darauf berufen, daß er die Aktie nicht für eigene Rechnung übernommen hat. Er haftet ohne Rücksicht auf Vereinbarungen mit der Gesellschaft oder dem abhängigen oder in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen auf die volle Einlage. Bevor er die Aktie für eigene Rechnung übernommen hat, stehen ihm keine Rechte aus der Aktie zu.

(4) Werden bei einer Kapitalerhöhung Aktien unter Verletzung der Absätze 1 oder 2 gezeichnet, so haftet auch jedes Vorstandsmitglied der Gesellschaft auf die volle Einlage. Dies gilt nicht, wenn das Vorstandsmitglied beweist, daß es kein Verschulden trifft."

12. § 57 Abs. 3 wird aufgehoben.

13. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „infolge grober Fahrlässigkeit" durch die Worte „infolge von Fahrlässigkeit" ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

14. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Erwerb eigener Aktien

(1) Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur erwerben,

1. wenn der Erwerb notwendig ist, um einen schweren, unmittelbar bevorstehenden Schaden von der Gesellschaft abzuwenden,
2. wenn die Aktien den Arbeitnehmern der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zum Erwerb angeboten werden sollen,
3. wenn der Erwerb geschieht, um Aktionäre nach § 305 Abs. 2 oder § 320 Abs. 5 abzufinden,
4. wenn der Erwerb unentgeltlich geschieht oder ein Kreditinstitut mit dem Erwerb eine Einkaufskommission ausführt,
5. durch Gesamtrechtsnachfolge oder
6. auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung zur Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals.

(2) Der Gesamtnennbetrag der zu den Zwekken nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erworbenen Aktien darf zusammen mit dem Betrag anderer Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen. Dieser Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft die nach § 150 a vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien bilden kann, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 ist der Erwerb nur zulässig, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 hat der Vorstand die nächste Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs, über die Zahl und den Nennbetrag der erworbenen Aktien, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien zu unterrichten. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 sind die Aktien innerhalb eines Jahres nach ihrem Erwerb an die Arbeitnehmer auszugeben.

(4) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 oder 2 macht den Erwerb eigener Aktien nicht unwirksam. Ein schuldrechtliches Geschäft über den

Erwerb eigener Aktien ist jedoch nichtig, soweit der Erwerb gegen die Absätze 1 oder 2 verstößt."

15. Nach § 71 werden folgende §§ 71 a bis 71 e eingefügt:

„§ 71 a

Umgehungsgeschäfte

(1) Ein Rechtsgeschäft, das die Gewährung eines Vorschusses oder eines Darlehens oder die Leistung einer Sicherheit durch die Gesellschaft an einen anderen zum Zweck des Erwerbs von Aktien dieser Gesellschaft zum Gegenstand hat, ist nichtig. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Geschäfte von Kreditinstituten sowie für die Gewährung eines Vorschusses oder eines Darlehens oder für die Leistung einer Sicherheit zum Zweck des Erwerbs von Aktien durch Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens; auch in diesen Fällen ist das Rechtsgeschäft jedoch nichtig, wenn bei einem Erwerb der Aktien durch die Gesellschaft diese die nach § 150 a vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien nicht bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf.

(2) Nichtig ist ferner ein Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft und einem anderen, nach dem dieser berechtigt oder verpflichtet sein soll, Aktien der Gesellschaft für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder eines in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens zu erwerben, soweit der Erwerb durch die Gesellschaft gegen § 71 Abs. 1 oder 2 verstoßen würde.

§ 71 b

Rechte aus eigenen Aktien

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu.

§ 71 c

Veräußerung und Einziehung eigener Aktien

(1) Hat die Gesellschaft eigene Aktien unter Verstoß gegen § 71 Abs. 1 oder 2 erworben, so müssen sie innerhalb eines Jahres nach ihrem Erwerb veräußert werden.

(2) Übersteigt der Gesamtnennbetrag der Aktien, welche die Gesellschaft nach § 71 Abs. 1 in zulässiger Weise erworben hat und noch besitzt, zehn vom Hundert des Grundkapitals, so muß der Teil der Aktien, der diesen Satz übersteigt, innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb der Aktien veräußert werden.

(3) Sind eigene Aktien innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen nicht veräußert worden, so sind sie nach § 237 einzuziehen.

§ 71 d

Erwerb eigener Aktien durch Dritte

Ein im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Gesellschaft handelnder Dritter darf Aktien der Gesellschaft nur erwerben oder besitzen, soweit dies der Gesellschaft nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 2 gestattet wäre. Gleiches gilt für den Erwerb oder den Besitz von Aktien der Gesellschaft durch ein abhängiges oder ein im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehendes Unternehmen sowie für den Erwerb oder den Besitz durch einen Dritten, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung eines abhängigen oder eines im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens handelt. Bei der Berechnung des Gesamtnennbetrags nach § 71 Abs. 2 Satz 1 und § 71 c Abs. 2 gelten diese Aktien als Aktien der Gesellschaft. Im übrigen gelten § 71 Abs. 3 und 4, §§ 71 a bis 71 c sinngemäß. Der Dritte oder das Unternehmen hat der Gesellschaft auf ihr Verlangen das Eigentum an den Aktien zu verschaffen. Die Gesellschaft hat den Gegenwert der Aktien zu erstatten.

§ 71 e

Inpfandnahme eigener Aktien

(1) Dem Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 und 2, § 71 d steht es gleich, wenn eigene Aktien als Pfand genommen werden. Jedoch darf ein Kreditinstitut im Rahmen der laufenden Geschäfte eigene Aktien bis zu dem in § 71 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Gesamtnennbetrag als Pfand nehmen. § 71 a gilt sinngemäß.

(2) Ein Verstoß gegen Absatz 1 macht die Inpfandnahme eigener Aktien unwirksam, wenn auf sie der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag noch nicht voll geleistet ist. Ein schuldrechtliches Geschäft über die Inpfandnahme eigener Aktien ist nichtig, soweit der Erwerb gegen Absatz 1 verstößt."

16. Nach § 150 wird folgender § 150 a eingefügt:

„§ 150 a

Rücklage für eigene Aktien

(1) In eine Rücklage für eigene Aktien ist ein Betrag einzustellen, der dem nach § 155 auf der Aktivseite der Bilanz für die eigenen Aktien anzusetzenden Betrag entspricht. Die Rücklage darf nur aufgelöst werden, soweit die eigenen Aktien ausgegeben, veräußert oder eingezogen werden oder soweit nach § 155 auf der Aktivseite ein niedrigerer Betrag angesetzt wird.

(2) Die Rücklage nach Absatz 1 ist auch für Aktien eines herrschenden oder eines mit Mehrheit beteiligten Unternehmens zu bilden."

17. § 151 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Passivseite wird unter II. folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Rücklage für eigene Aktien;".

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

18. § 157 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 30 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Buchstabe b wird eingefügt:

„b) aus der Rücklage für eigene Aktien. . .".

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

b) Nummer 31 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Buchstabe b wird eingefügt:

„b) in die Rücklage für eigene Aktien. . .".

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

19. § 160 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft, die sie, ein abhängiges oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehendes Unternehmen oder ein anderer für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder eines im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat; dabei sind die Zahl und der Nennbetrag dieser Aktien sowie deren Anteil am Grundkapital, für erworbene Aktien ferner der Zeitpunkt des Erwerbs und die Gründe für den Erwerb anzugeben. Sind solche Aktien im Geschäftsjahr erworben oder veräußert worden, so ist auch über den Erwerb oder die Veräußerung unter Angabe der Zahl und des Nennbetrags dieser Aktien, des Anteils am Grundkapital und des Erwerbs- oder Veräußerungspreises sowie über die Verwendung des Erlöses zu berichten."

20. § 183 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem dritten Wort die Angabe eingefügt

„(§ 27 Abs. 1 und 2)".

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden. § 33 Abs. 3 bis 5, § 34 Abs. 2 und 3, § 35 gelten sinngemäß. Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt."

21. § 184 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bericht über die Prüfung von Sacheinlagen (§ 183 Abs. 3) ist der Anmeldung beizufügen."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

22. § 186 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Ausübung des Bezugsrechts ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen."

b) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Vorstand hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Ausschluß des Bezugsrechts vorzulegen; in dem Bericht ist der vorgeschlagene Ausgabebetrag zu begründen."

23. § 188 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 36 Abs. 2" ein Komma sowie die Angabe „§ 36 a" eingefügt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

24. § 190 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In die Bekanntmachung der Eintragung (§ 188) sind außer deren Inhalt der Ausgabebetrag der Aktien, die bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen und ein Hinweis auf den Bericht über die Prüfung von Sacheinlagen (§ 183 Abs. 3) aufzunehmen."

25. § 194 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden. § 33 Abs. 3 bis 5, § 34 Abs. 2 und 3, § 35 gelten sinngemäß. Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt."

26. § 195 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei einer bedingten Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen die Verträge, die den Festsetzungen nach § 194 zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind, und der Bericht über die Prüfung von Sacheinlagen (§ 194 Abs. 4);".

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

27. § 196 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In die Bekanntmachung der Eintragung des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung sind außer deren Inhalt die Feststellungen nach § 193 Abs. 2, die nach § 194 bei der Einbringung von Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen und ein Hinweis auf den Bericht über die Prüfung von Sacheinlagen (§ 194 Abs. 4) aufzunehmen."

28. § 205 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Ausgabe der Aktien gegen Sacheinlagen hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden. § 33 Abs. 3 bis 5, § 34 Abs. 2 und 3, § 35 gelten sinngemäß. Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

29. In § 206 Satz 2 wird die Verweisung auf § 27 Abs. 2 und 4 durch eine Verweisung auf § 27 Abs. 3 und 5 ersetzt.

30. § 221 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Eine Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen kann höchstens für fünf Jahre erteilt werden. Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats haben den Beschluß über die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen sowie eine Erklärung über deren Ausgabe beim Handelsregister zu hinterlegen. Ein Hinweis auf den Beschluß und die Erklärung ist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

31. § 237 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„In der Satzung oder in dem Beschluß der Hauptversammlung sind die Voraussetzungen für eine Zwangseinziehung und die Einzelheiten ihrer Durchführung festzulegen."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

32. § 281 Abs. 3 wird aufgehoben.

33. In § 343 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„eine Prüfung nach § 183 Abs. 3 findet nur statt, wenn das Gericht Zweifel hat, ob der Wert der Sacheinlage den Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien erreicht."

34. § 405 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. a) entgegen § 71 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder Abs. 2 eigene Aktien der Gesellschaft erwirbt oder, in Verbindung mit § 71 e Abs. 1, als Pfand nimmt,

b) zu veräußernde eigene Aktien (§ 71 c Abs. 1 und 2) nicht anbietet oder

c) die zur Vorbereitung der Beschlußfassung über die Einziehung eigener Aktien (§ 71 c Abs. 3) erforderlichen Maßnahmen nicht trifft

oder".

b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

35. In § 407 Abs. 1 werden hinter der Angabe „§ 52 Abs. 2 Satz 2 und 3" ein Komma sowie die Angabe „§ 71 c" eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1974 (BGBl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Mindestnennbetrag des Grundkapitals

(1) Aktiengesellschaften, deren Grundkapital infolge der Neufestsetzung nach dem für sie geltenden D-Markbilanzgesetz weniger als einhunderttausend Deutsche Mark beträgt, sind mit Ablauf des 16. Dezember 1981 aufgelöst, wenn der Vorstand nicht bis zu diesem Tage einen Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens einhunderttausend Deutsche Mark oder einen Beschluß über die Umwandlung der Gesellschaft nach den Vorschriften des Aktiengesetzes oder des Umwandlungsgesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet hat. Ist der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals oder über die Umwandlung angefochten, so tritt an die Stelle dieses Tages der drei Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.

(2) Ist eine Aktiengesellschaft nach Absatz 1 aufgelöst, so kann die Hauptversammlung nach § 274 des Aktiengesetzes die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Der Fortsetzungsbeschluß darf im Falle des Absatzes 1 nur zusammen mit einem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens einhunderttausend Deutsche Mark eingetragen werden."

b) Nach § 26 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 26 a

Ergänzung fortgeführter Firmen

Führt eine Aktiengesellschaft gemäß § 22 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ihre Firma fort, ohne daß diese die

Bezeichnung „Aktiengesellschaft" enthält, so muß die Gesellschaft bis zum 16. Juni 1980 diese Bezeichnung in ihre Firma aufnehmen. Findet bis zu diesem Tage eine Hauptversammlung nicht statt und soll die Firma nur um die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" ergänzt werden, so ist der Aufsichtsrat zu dieser Änderung befugt.

§ 26 b

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung, die nach § 23 des Aktiengesetzes wegen der vom 1. Juli 1979 an geltenden Fassung erforderlich wird, ist bis zum 16. Juni 1980 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 26 c

Übergangsfristen

Die Vorschriften des Aktiengesetzes über Sacheinlagen und Sachübernahmen sowie über deren Prüfung in der vom 1. Juli 1979 an geltenden Fassung gelten nur für Gründungen und Kapitalerhöhungen, die nach dem 16. Juni 1980 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Fristen, die in § 71 Abs. 3 Satz 2 und § 71 c des Aktiengesetzes in der vom 1. Juli 1979 an geltenden Fassung vorgesehen sind, beginnen nicht vor dem 16. Juni 1980. Die nach § 150 a des Aktiengesetzes vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien braucht nicht vor dem 16. Juni 1980 gebildet zu werden."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 144 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird in Absatz 1 Satz 1 die Angabe „§ 23 Abs. 3 Nr. 1 oder 4" ersetzt durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 Nr. 1, 4, 5 oder 6".

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Dezember 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschiffahrt im Haushaltsjahr 1979

Vom 8. Dezember 1978

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65) wird nach Anhörung der Verbände der Binnenschiffahrt verordnet:

§ 1

Die Höhe der Beiträge der Schiffahrttreibenden nach § 31 d des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr beträgt für das Haushaltsjahr 1979 0,19 vom Hundert des von ihnen für jede Verkehrsleistung vereinnahmten Entgelts.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1978

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel

Vom 12. Dezember 1978

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 772), wird um folgende Positionen ergänzt:

„**Amikacin**, O-3-Amino-3-deoxy-*α*-D-glucopyranosyl-(1→4)-O-[6-amino-6-deoxy-*α*-D-glucopyranosyl-(1→6)]-N^3-(4-amino-L-2-hydroxybutyryl)-2-deoxy-L-streptamin und seine Salze

Aprindin, *N*-(3-Diäthylamino-propyl)-*N*-phenyl-indan-2-amin und seine Salze

Beclamid, *N*-Benzyl-3-chlor-propionamid

Betahistin, 2-(2-Methylamino-äthyl)-pyridin und seine Salze

Bornaprin, (3-Diäthylamino-propyl)-(2-phenyl-bicyclo[2.2.1]heptan-2-carboxylat) und seine Salze

Bunamidin, *N*,*N*-Dibutyl-4-(hexyl-oxy)-1-naphthamidin und seine Salze
— in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —

L-Carbidopa, (—)-*α*-Hydrazino-3,4-dihydroxy-*α*-methyl-hydrozimtsäure und ihre Salze

Clonazepam, 5-(2-Chlor-phenyl)-1,3-dihydro-7-nitro-2*H*-1,4-benzodiazepin-2-on und seine Salze

Dacarbazin, 5-(3,3-Dimethyl-1-triazeno)-imidazol-4-carboxamid und seine Salze

Danazol, 17*α*-Pregna-2,4-dien-20-ino[2,3-d]=isoxazol-17-ol

Ecothiopatjodid, [2-(O,O-Diäthyl-phosphono-thio)-äthyl]-trimethyl-ammonium-jodid

Flucytosin, 5-Fluor-cytosin und seine Salze

Ketoprofen, 2-(3-Benzoyl-phenyl)-propionsäure und ihre Salze

Metolazon, 7-Chlor-1,2,3,4-tetrahydro-2-methyl-4-oxo-3-(*o*-tolyl)-chinazolin-6-sulfonamid

Mianserin, 1,2,3,4,10,14*b*-Hexahydro-2-methyl-dibenzo[*c,f*]pyrazino[1,2-*a*]azepin und seine Salze

Mithramycin, Antibioticum aus Streptomyces tanashiensis oder Streptomyces plicatus

Nefopam, 3,4,5,6-Tetrahydro-5-methyl-1-phenyl-1*H*-2,5-benzoxazocin und seine Salze

Nitroprussidnatrium, Natriumpentacyanonitro=sylferrat (II)
— in Arzneimitteln zur intravenösen Anwendung —

Pramiverin, *N*-Isoprophyl-4,4-diphenyl-cyclo=hexylamin und seine Salze

Ritodrin, 2-(4-Hydroxy-phenäthyl-amino)-1-(4-hydroxyphenyl)-propan-1-ol und seine Salze

Ticarcillin, 6-[2-Carboxy-2-(thien-3-yl)-acetamido]-penicillansäure und ihre Salze

Tramadol, (±)-*trans*-2-(Dimethylaminomethyl)-1-(3-methoxy-phenyl)-cyclohexanol und seine Salze

Vincamin und seine Salze".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 1978 — 2 BvL 13/77 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Mosbach, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 78 b Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 1), eingefügt durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 717), ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 5. Dezember 1978

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. August 1978 — 2 BvR 831/76 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 554 b Absatz 1 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1863) ist in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 5. Dezember 1978

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 55, ausgegeben am 16. Dezember 1978

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %. — Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
7. 12. 78	Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1979 für gefrorenes Rindfleisch 613-4-10-4-8	232	12. 12. 78	13. 12. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2723/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 11. 78	L 328/22
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2724/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 11. 78	L 329/1
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2725/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 11. 78	L 329/4
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2726/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	24. 11. 78	L 329/7
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2727/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	24. 11. 78	L 329/9
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2728/78 der Kommission zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	24. 11. 78	L 329/11
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2729/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1774/78 über die Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I bis VI	24. 11. 78	L 329/12
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2730/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	24. 11. 78	L 329/13
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2731/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	24. 11. 78	L 329/15
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2732/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	24. 11. 78	L 329/17
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2733/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	24. 11. 78	L 329/19
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2734/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien	24. 11. 78	L 329/21
24. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2735/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 11. 78	L 330/1
24. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2736/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 11. 78	L 330/3
24. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2737/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	25. 11. 78	L 330/5
24. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2738/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 11. 78	L 330/9
24. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2740/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die palästinensischen Flüchtlinge im Nahen Osten, nachstehend UNRWA genannt	25. 11. 78	L 330/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
24. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2742/78 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 hinsichtlich des Abgabetermins für die Ernteerklärungen für Öllein	25. 11. 78	L 330/18
24. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2743/78 der Kommission über die Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission betreffend Trockenfutter	25. 11. 78	L 330/19
24. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2744/78 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter	25. 11. 78	L 330/21
24. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2745/78 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1036/78 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge für Magermilchpulver, das für Futterzwecke in Drittländern bestimmt ist	25. 11. 78	L 330/22
24. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2746/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 über den Verkauf durch regelmäßige Ausschreibung von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen	25. 11. 78	L 330/23
24. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2747/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2226/78 und (EWG) Nr. 1045/78 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen in der Bundesrepublik Deutschland sein können, sowie ihrer Koeffizienten	25. 11. 78	L 330/24
24. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2748/78 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	25. 11. 78	L 330/28
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland	28. 11. 78	L 331/1
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2750/78 des Rates über den Pauschbetrag für nicht behandeltes Olivenöl, das vollständig in Griechenland erzeugt und von dort unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird	28. 11. 78	L 331/5
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung	28. 11. 78	L 331/6
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2752/78 des Rates über Sondermaßnahmen zugunsten der Organisationen von Olivenölerzeugern im Wirtschaftsjahr 1978/79	28. 11. 78	L 331/8
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2753/78 des Rates über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1978/79	28. 11. 78	L 331/11
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates über die Intervention auf dem Olivenölsektor	28. 11. 78	L 331/13
27. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2755/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 11. 78	L 331/14
27. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2756/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 11. 78	L 331/16
27. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2757/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	28. 11. 78	L 331/18
27. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2758/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	28. 11. 78	L 331/22
27. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2759/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 11. 78	L 331/24
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2760/78 des Rates über den Abschluß des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern	29. 11. 78	L 332/1

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2761/78 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1508/768, Nr. 1514/76 und Nr. 1521/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien, Algerien und Marokko (1978—1979)	29. 11. 78	L 332/13
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2762/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik zur Festsetzung des vom 1. November 1978 bis 31. Oktober 1979 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien von der Abschöpfung abzuziehen ist	29. 11. 78	L 332/14
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2763/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko zur Festsetzung des vom 1. November 1978 bis 31. Oktober 1979 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Marokko von der Abschöpfung abzuziehen ist	29. 11. 78	L 332/17
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2764/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1978 bis 31. Oktober 1979 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Algerien von der Abschöpfung abzuziehen ist	29. 11. 78	L 332/20
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2765/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zur Festsetzung des vom 1. November 1978 bis 31. Oktober 1979 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in der Türkei von der Abschöpfung abzuziehen ist	29. 11. 78	L 332/23
23. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2766/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (1978/1979)	29. 11. 78	L 332/26
28. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2767/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 11. 78	L 332/27
28. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2768/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 11. 78	L 332/29
24. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2769/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	29. 11. 78	L 332/31
24. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2770/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	29. 11. 78	L 332/39
28. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2771/78 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter	29. 11. 78	L 332/43
	Andere Vorschriften		
23. 11. 78	Empfehlung Nr. 2739/78/EGKS der Kommission über die Aussetzung des für Einfuhren von Warmbreitband aus Stahl in Rollen mit Ursprung in Südkorea eingeführten endgültigen Antidumpingzolls	25. 11. 78	L 330/13
24. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2741/78 der Kommission über die bei der Ermittlung des Zollwerts zu berücksichtigenden Gebühren für im Postverkehr beförderte Waren	25. 11. 78	L 330/17
28. 11. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2772/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Natriumperborat der Tarifstelle 28.46 ex B, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 11. 78	L 332/44

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste" mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegen hat.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt	Beginn der Selbstbeanschriftung	Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigefügt ist
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Nr. 36/1978 Teil I vom 5. Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	Nr. 53/1978 Teil I vom 7. September 1978

Bonn, im Dezember 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt